



Satzung „Theos Wiese e.V.“

des gemeinnützigen Trägervereins
des Profils und der Draußenschule „Theos Wiese“ an der
Theodor-Heuss-Gemeinschaftsschule (THG) in Preetz,

Gender-Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das
generische Maskulinum verwendet.
Die in diesem Text verwendeten
Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht
anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Theos Wiese e.V.

Castöhlenweg 4
24211 Preetz

Tel.: 04342-1028
Fax.: 04342-1029
Mobil: 01520-3688557 (Telefon Geschäftsstelle)

info@theos-wiese.de
www.theos-wiese.de



Satzung

des Trägervereins Theos Wiese e.V.,
nachfolgend „Theos Wiese“, bzw. „Verein“, an der
Theodor-Heuss-Gemeinschaftsschule in Preetz, nachfolgend „THG“, genannt.

Satzungsneufassung, beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung von
Theos Wiese am 18. Juli 2024, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter
der Nummer Vereinsregister KI VR 6515 KI)

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweckbestimmung	3
§ 3	Steuerbegünstigte Tätigkeiten	3
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Rechte der Mitglieder	5
§ 8	Mitgliedsbeiträge	5
§ 9	Organe des Vereins	5
§ 10	Mitgliederversammlung	5
§ 11	Stimmrecht und Beschlussfähigkeit	6
§ 12	Vorstand	6
§ 13	Kassenprüfer	7
§ 14	Geschäftsführung	7
§ 15	Auflösung des Vereins	8
§ 16	Übergangs- und Schlussbestimmungen	8



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Theos Wiese e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Preetz bei Kiel
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (§52(2) Nr. 4AO) und der Landschaftspflege (§52(2) Nr.8AO).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem Schülern und Jugendlichen des Schulprofils in Projekten der Draußenschule Theos Wiese arbeiten und lernen. Diese Projekte konzentrieren sich auf ein eigenverantwortliches und praktisches Arbeiten in und mit der Natur im Landschaftsschutzgebiet am Lanker See im alten Schulwald, am Wehrberg und auf dem Schulgelände, wobei dabei Wert auf Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) Wert gelegt wird.
3. Konkret handelt es sich zum Beispiel um das Betreuen von Wildpferden, das Halten von Schafen, Ziegen und Kaninchen, um die schuleigene Imkerei, um das Anlegen eines Gartens oder von Hochbeete.
4. Neben diesen naturnahen Tätigkeiten lernen die Jugendlichen die Planung ihrer Projekte, das Beschaffen der nötigen Mittel, das Projektreporting, das Verwalten von Geld, das Werben für die eigene Sache.
5. Weiter wird Wert auf einen generationsübergreifenden Erfahrungsaustausch mit einer gemeinschaftlichen naturnahen Bewirtschaftung der verfügbaren Flächen und die Beachtung der Grundsätze eines umweltverträglichen Verhaltens gelegt. Die Arbeiten der Jugendlichen werden durch eine fachkundige und pädagogische Anleitung begleitet.

Diese vorab genannten Punkte finden sich wieder in der Strategie „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ der UN (Vereinte Nationen) und Theos Wiese setzt da zusammen mit der THG einen besonderen Schwerpunkt.

§ 3 Steuerbegünstigte Tätigkeiten

1. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch finanzielle Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Insbesondere werden Flächen, die dem Verein zur satzungsgemäßen Betätigung zur Verfügung stehen, gemeinsam mit geeigneten Einzelpersonen, Gruppen, Einrichtungen und Institutionen bewirtschaftet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig u. verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
4. Die durch die Beiträge aufgebrachten Mittel, die staatlichen und sonstigen Zuwendungen sowie etwaige sonstige Einnahmen dienen ausschließlich dem in § 2 Abs.1 festgelegten satzungsgemäßen Zweck.
5. Ihre Verwendung für Verwaltungsausgaben ist auf das Notwendigste zu beschränken.
6. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Tätigkeit für den Zweck von Theos Wiese wird ehrenamtlich ausgeübt. Dies gilt nicht für die angestellten Mitarbeiter von Theos Wiese und für Fremdleistungen. Den ehrenamtlichen Tätigen können, soweit Sie nicht anderweitig Ersatz erhalten, allenfalls die nachgewiesenen Auslagen ersetzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, z.B. als Paten für Schüler-Gruppen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen und haben Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.



§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins

teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Organe des Vereins

Organe von Theos Wiese sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. den Vorstand zu wählen,
 - e. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - f. die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal (Jahreshauptversammlung JHV) im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse der einzelnen Mitglieder. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.
3. Die Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlungen können auch online erfolgen. Entscheidungen können auch mithilfe von Online-tools getroffen werden.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Bericht des Vorstands,
 - b. Bericht des Kassenprüfers,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Wahl des Vorstands,
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern,



- f. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - g. Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellten Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll wird auf Antrag an Mitglieder ausgehändigt.

§ 11 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Wenn ein Mitglied geheime Wahl beantragt, hat diese stattzufinden.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
ein 1. Vorsitzender und ein 2. Vorsitzender
ein Schatzmeister und ein Schriftführer und
mindestens zwei Beisitzer.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.



2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich dazu eine Geschäfts- und Kassenordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Der Vorstand kann auch zur Erreichung des Vereinszwecks und Finanzierung Mitarbeiter einstellen und beschäftigen.
4. Der Vorstand kann Verantwortungsbereiche definieren, die dann einem Vorstandsmitglied, einem dritten Vereinsmitglied oder einem Angestellten verantwortungs- und haftungsmäßig zugeordnet und übertragen werden können. Beispiele wären der Personalbereich oder die Hühnerhaltung auf einen Beisitzer, oder Tierkoppel auf einen Angestellten.
5. Der Vorstand trifft sich regelmäßig zu Vorstandssitzungen nach Bedarf und vorzugsweise in Präsenz; jedoch sind Vorstandssitzungen auch online möglich.
6. Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer (geschäftsführender Vorstand). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Entscheidungen können im Umlaufverfahren oder unter Verwendung von online-Tools getroffen werden.
9. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 13 Kassenprüfer

Auf der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren vorzugsweise im Wechsel zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Geschäftsführung

1. Zur Erfüllung der Aufgaben von Theos Wiese wird eine Geschäftsstelle unterhalten, die von einem Geschäftsführer nach BGB §30 geleitet wird.
2. Die Geschäftsführung bearbeitet die laufenden Aufgaben von Theos Wiese nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands und verwaltet das Vermögen von Theos Wiese.
3. Der Geschäftsführer untersteht der Aufsicht und den Weisungen des geschäftsführenden Vorstands und nimmt stimmlos an den Vorstandssitzungen teil.



4. Befugnisse, Verantwortung, Haftung der Geschäftsführung sowie die Organisation insbesondere die Schnittstelle zur THG, und Arbeitsweise von Verein und Geschäftsstelle werden in der o.g. Geschäftsordnung festgelegt, die der Vorstand beschließt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen an den **Verein der Eltern und Freunde zur Förderung der Theodor-Heuss-Gemeinschaftsschule Preetz**, der es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 der Satzung genannten Zweck zur Förderung der Jugendhilfe verwenden soll.
2. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam als Liquidatoren.

§16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, insbesondere um etwaige Hindernisse bei der Eintragung in das Vereinsregister zu beseitigen.
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechtsgeschäfte ist Plön oder Kiel.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.07.2024 ist diese Satzung neu gefasst.

Anlage 1 Unterschriften Mitgliederversammlung vom 18.07.2024